

Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Hochwasserrückhaltebecken am Kaitzbach“

Ihr Zeichen: 61D-8960.50/62

Zu Unterlage „1_Bericht_Genehmigungsplanung.pdf“

Kapitel 5.5 (Landschaftsbild/Erholung): Hier wird zunächst ganz richtig festgestellt, dass der Damm „einen deutlich sichtbaren Fremdkörper im Tal des Kaitzbachs“ darstellen wird. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wenn unmittelbar im Anschluss ausgeführt wird, dass dieser Eindruck temporär sein soll. Im Erläuterungsbericht der Genehmigungsplanung wird argumentiert, dass sich der Damm mittelfristig in das vorhandene Landschaftsbild integriert, da sich aus den geplanten Maßnahmen ein geschlossener, gewässerbegleitender Gehölzbestand entwickeln wird.

Dieser Bewertung kann nicht gefolgt werden, da

- der Damm mit einer Dammhöhe von max. 3,25 m und einer Dammbreite von max. 28 m und einer Dammkronenlänge von 150 m im Verhältnis zur Raumgröße des betrachteten, unbebauten Abschnitts des Kaitzbachtales zwischen den beiden Ortslagen groß ist,
- die Ausformung des Dammkörpers linear und gradlinig ist und damit technischen Charakter hat,
- auf dem Damm selbst lediglich die Ansaat einer Gras- und Krautflur geplant ist (vgl. Unterlage „5_Gestaltungsplan-M500.pdf“) und
- der Gehölzbestand nicht durchgehend ist, sondern im Bereich des Dammbauwerks auf einer Länge von ca. 30 m unterbrochen ist.

Das Landschaftsbild des Kaitzbachtales, welches momentan durch ein relativ natürliches Relief mit einer landschaftsraumtypischen Oberflächenform geprägt ist, wird nach unserer Auffassung durch das technisch ausgeformte Dammbauwerk **erheblich und dauerhaft beeinträchtigt**.

Zudem ist das Kaitzbachtal bereits durch andere große, nahegelegene Bauvorhaben erheblich vorbelastet (v. a. Autobahnbau). Im Zusammenwirken verursacht das geplante Dammbauwerk zusätzliche, über das einzelne Vorhaben hinausgehende, kumulative, negative Auswirkungen auf die Naherholungsbereiche der angrenzenden, alten Siedlungskerne (Kaitz und Mockritz).

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage dieses künstlich wirkenden Landschaftselements – an sichtexponierter Stelle in einem empfindlichen Landschaftsbereich – die Erholungsfunktion für die Anwohner erheblich beeinträchtigt wird.

Die Erholungsfunktion wird nicht nur durch die Zugänglichkeit bestimmter Landschaftsbereiche bestimmt, sondern auch durch das Empfinden, dass eine Landschaft beim Erholung Suchenden auslöst.

Wenn eine zuvor weitgehend von großen künstlichen Objekten freie Landschaft durch ein prägendes, technisch geformtes Landschaftselement (Dammbauwerk) verändert wird, kann davon ausgegangen werden, dass Erholung Suchende zumindest kurz- bis mittelfristig eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion empfinden/wahrnehmen (Beeinträchtigung der Attraktivität, Indikator nach Dresdner Modell, Kap. 2.9, S. 11).

Kapitel 5.6.1 (Siedlungsumfeld): Der Bewertung, dass die Eingrünung des Dammbauwerks mit einer Gras- und Krautflur eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes verhindert, **wird nicht gefolgt**. Die Eingrünung mit einer Gras- und Krautflur kann unserer Auffassung nach zwar als flächendeckend, aber nicht als „stark“ bezeichnet werden. Aufgrund der Größe und der technischen Ausformung des Dammbauwerks kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes mit einer niedrigwüchsigen, relativ gleichmäßigen Eingrünung nicht vermieden werden. Es verbleibt eine dauerhafte, erhebliche Verfremdung, technische Überprägung und damit Beeinträchtigung.

Kapitel 5.7 (Ergebnisse des ökologischen Fachbeitrags, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahme 2): Die Aussage, dass „... [Baum- und Strauchpflanzungen] zugleich als Ersatz für die Neuversiegelung von biotisch aktiver Bodenoberfläche [gelten], da Gehölze den Boden sichern

BUND e.V. Kreisgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

und in erhöhtem Maße Niederschlagswasser speichern“ wird in Frage gestellt. Der Boden ist im Vorhabensbereich nicht erosionsgefährdet – eine Sicherung stellt deshalb keine Verbesserung des Status quo dar. Die Speicherung von Niederschlagswasser stellt vor allem eine Verbesserung der Wasserhaushaltsfunktion dar, ist jedoch nur in geringem Maße eine Verbesserung der Ertragsfunktion oder der Lebensraumfunktion des Bodens.

Deshalb bitten wir zu prüfen, ob inzwischen (seit Erstellung der Planung ist ca. ein Jahr vergangen) geeignetere Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Lebensraum- und der Ertragsfunktion des Bodens durch Neuversiegelung verfügbar sind, die sich in einem angemessenen Kostenrahmen bewegen. Eine Versiegelung sollte immer durch eine Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden. Vielleicht besteht auch die Möglichkeit, den größer gefassten Suchraum nach neuem SächsNatSchG zu nutzen. Vielleicht können aber auch innerhalb der Stadt Kompensationsmaßnahmen verschiedener Vorhaben gebündelt werden und ein Teil einer umfangreicheren Entsiegelungsmaßnahme als Ausgleich für die hier erfolgende Neuversiegelung festgelegt werden.

Zu Unterlage „5_Gestaltungslageplan-M500.pdf“

Im Gestaltungsplan wird deutlich, dass das Dammbauwerk ausschließlich nach technischen Aspekten ausgeformt wurde. Außerdem ist im Plan ablesbar, dass das gesamte Dammbauwerk lediglich durch „Gras- und Krautfluren“ begrünt werden soll.

Mit der Zielsetzung, eine erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion dieses wertvollen Landschaftsbereichs zu vermeiden, sollte der ernsthafte Versuch unternommen werden, die erhebliche Überformung und technische Prägung des Kaitzbachtals durch einen an die Talform deutlich besser angepassten und partiell/ansatzweise organisch geformten Dammkörper zu vermeiden. Das Kaitzbachtal hat eine herausragende Bedeutung für die Nacherholung sogar bis weit in die Stadtteile Plauen, Coschütz, Strehlen und Südvorstadt hinein. Auch deshalb sollte der Dammkörper besser in die Talform eingepasst und landschaftsbildverträglicher ausgeformt werden. Die durch die derzeitige Form des Dammkörpers bewirkte erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann so vermieden werden.

Zu Unterlage „14_ÖFB_Kaitzbach.pdf“

Kapitel 4.3 (Potenzielle anlagebedingte Wirkungen, Schutzgut Landschaftsbild): Landschaftsbild/Erholung sind betroffen. Neben dem genannten Wirkfaktor „Zerschneidung“ sind hinsichtlich Landschaftsbild/Erholung außerdem relevant: die Minderung der Attraktivität (vgl. Kap. 2.9, Erholungseignung, des Dresdner Modells zur Eingriffsbilanzierung), der Eigenartverlust durch Einbringen des prägenden, landschaftsuntypischen Dammkörpers (vgl. Kap. 3, Landschaftsbild, des Dresdner Modells zur Eingriffsbilanzierung), der Verlust an Naturnähe durch Überformung mit einem prägenden, technisch gestalteten Landschaftselement (ebd.), die Beeinträchtigung und der Verlust an Sichtbeziehungen (ebd.). Wenn man künftig entlang des Kaitzbachs spazieren geht, sieht man aufgrund des bis zu 3,25 m hohen Dammes nicht mehr die vor einem liegenden, typischen, schönen, alten Dorfrandstrukturen und auch nicht mehr den weiteren Verlauf des Kaitzbachs, sondern im Wesentlichen das Dammbauwerk.

Kapitel 5.3 (Tabellarische Konfliktanalyse): Hier ist nach unserer Auffassung die Ergänzung weiterer kompensationspflichtiger Eingriffe erforderlich:

E1 (a) Anlagebedingte Beeinträchtigung der Attraktivität des Kaitzbachtals im betroffenen Landschaftsraum durch den Dammkörper

E2 (b) Baubedingte erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung

L3 (a) Verlust und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen auf attraktive und landschaftsraumtypische, die Eigenart bedingende Landschaftselemente

Kapitel 6.2 (Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Erholungseignung, S. 25): Die Erholungseignung wird nicht wieder vollständig hergestellt. Es verbleibt eine (mit geändertem Dammkörper teilweise vermeidbare) erhebliche Beeinträchtigung der Attraktivität des Landschaftsraumes, die kompensationspflichtig ist.

An dieser Stelle muss das Dresdner Modell kritisiert werden. Es benennt Nähe und Erreichbarkeit, Attraktivität und Ungestörtheit als Indikatoren für die Bewertung der Erholungseignung. Nachfolgend

werden im Dresdner Modell jedoch vorrangig nur die Nähe und Erreichbarkeit operationalisiert (Kategorie 1 – wohngebietsnah, Kategorie 2 – gebietsnah, gebietsübergreifend). Attraktivität und Ungestörtheit wurden hingegen nicht hinreichend operationalisiert. Hier kann der Planer nur entscheiden, ob eine Beeinträchtigung von Attraktivität und Ungestörtheit zum vollständigen Erlöschen der Erholungseignung führt, das heißt, ob die Fläche in vollem Umfang kompensiert werden muss oder ob bei zwar erheblicher, aber nicht vollständiger Beeinträchtigung eine Erholungseignung nach wie vor gegeben ist und deshalb keine Kompensation erfolgen muss. Das wäre jedoch nicht sachgerechte Schwarz-Weiß-Malerei. Soll heißen, die im Dresdner Modell vorgegebene Einstufung in Flächenkategorien berücksichtigt die Attraktivität und Ungestörtheit als wertgebende Faktoren nicht hinreichend. Es wird deshalb gefordert, die erhebliche Beeinträchtigung der Attraktivität, welche allerdings nicht zum vollständigen Erlöschen der Erholungseignung (sondern eben „nur zur erheblichen Beeinträchtigung“) führt, in der Bilanzierung aufzuführen.

Vorschlag: Erhebliche Beeinträchtigung durch Dammkörper, bilanziert wird die Aufstandsfläche des Dammkörpers und die nähere Umgebung des Dammkörpers (ca. 50 m vor und 50 m hinter dem Damm). Das könnte als Berechnung ergeben: vielleicht ca. 2.500 m² (Dammkörper) + 10.000 m² (erheblich beeinträchtigter Bereich vor und hinter dem Dammkörper) = 12.500 m² x 0,1 (Wertminderungsfaktor für erhebliche Beeinträchtigung der Attraktivität) = 1.250 Punkte Wertminderung.

Kapitel 6.3 (Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Landschaftsbild, S. 26): Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht vorrangig durch den Verlust einzelner prägender Gehölze, sondern vielmehr durch die Errichtung des Dammkörpers. Durch ihn erfolgt

- ein erheblicher, dauerhafter Eigenartverlust und
- eine erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigung der Naturnähe sowie
- eine erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigung/z.T. Verlust der Sichtbeziehungen (wenn man entlang des Kaitzbachs von Kaitz nach Mockritz geht und umgekehrt) auf den weiteren Bachlauf und die sich anschließenden Siedlungsstrukturen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind in die Bilanzierung einzustellen. Die Beeinträchtigung von Eigenart und Naturnähe kann nach Dresdner Modell in Kostenansatz gebracht werden. Abwertung des hochwertigen Landschaftsbildes zu einem mittelwertigen Landschaftsbild (2 v.H. der Baukosten).

Die Beeinträchtigung und der Verlust der Sichtbeziehungen sollte durch gezielte Maßnahmen zur Herstellung von Sichtbeziehungen oder durch Minderung bestehender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert werden.

Kapitel 7.1 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, S. 29 oben, 1. Absatz): Die Bilanzierung der Maßnahme „Anlage von auwaldähnlichen Gehölzstrukturen“ berücksichtigt nur die positiven Auswirkungen auf Arten und Biotop nach Dresdner Modell. Daneben sollten hier aber auch die positiven Auswirkungen auf die Attraktivität (Erholungseignung) und das Landschaftsbild bilanziert werden.

Kapitel 7.1 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, S. 31): Die Bilanzierung der Maßnahme sollte auch die ggf. zu konstatierenden positiven Auswirkungen auf das Landschafts-/Stadtbild berücksichtigen. *Diese Bilanzierung (Nach der Maßnahme, externe Maßnahme am Nöthnitzbach) enthält in der „Nach der Maßnahme“-Bilanz noch nicht das Verteilerbauwerk und die zwei Drosselbauwerke. Diese müssten bitte noch mit ihrer negativen Punktbilanz ergänzt werden.*

Zusammenfassende Bewertung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird insgesamt als gründlich und gut nachvollziehbar eingestuft, die Maßnahmen als gut geeignet, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Positiv ist insbesondere auch die komplexe Maßnahme am Nöthnitzbach hervorzuheben. Defizite, die in der Bilanzierung v. a. hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungseignung gesehen werden, sind oben dargelegt und bitte zu beheben.

Es wird nachdrücklich hinterfragt, ob die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufgrund der technischen Ausformung des Dammkörpers und der stringent linearen Platzierung quer zum Bachtal nicht (zumindest teilweise) vermeidbar und deshalb nach Naturschutzrecht zu vermeiden sind.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

